153697/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/09/17

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2017
(OR. en)

12043/17

AGRI 465
AGRIFIN 87
AGRIORG 84
DELACT 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 5993 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.9.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 der Kommission in Bezug auf befristete Sonderstützungsmaßnahmen für Pfirsich- und Nektarinenerzeuger in Griechenland, Spanien und Italien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 5993 final.

Anl.: C(2017) 5993 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2017
C(2017) 5993 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 der Kommission in Bezug auf befristete Sonderstützungsmaßnahmen für Pfirsich- und Nektarinenerzeuger in Griechenland, Spanien und Italien

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Schreiben des spanischen Ministeriums und des europäischen Zusammenschlusses obst- und gemüseanbauender Regionen (AREFLH) vom 3. bzw. 4. August 2017 wurden die Dienststellen der Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass es aufgrund der Auswirkungen des hohen Erzeugungsniveaus und der großen Lagerbestände auf die Preise insbesondere in Spanien (Katalonien und Aragonien), Italien (Emilia-Romagna) und Griechenland zu einer erheblichen Störung des Pfirsich- und Nektarinenmarkts gekommen ist.

Die Dienststellen der Kommission beriefen für den 8. August 2017 eine Arbeitssitzung mit den Vertretern des Sektors (AREFLH sowie italienische, spanische, französische und griechische Erzeugerorganisationen) ein, um die Marktlage zu beurteilen und eine direkte Rückmeldung zu erhalten. Die spanischen Erzeuger beantragen, dass eine zusätzliche Menge von 40 000 Tonnen Pfirsichen und Nektarinen für die Marktrücknahme im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 mit befristeten Sonderstützungsmaßnahmen (Verordnung zum russischen Einfuhrverbot) hinzugefügt werden sollten. Ferner bestätigten die italienischen und die spanischen Interessenvertreter, dass die Erzeugerorganisationen bereits die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen im Rahmen ihrer operationellen Programme umsetzten und befristete Sonderstützungsmaßnahmen ergriffen hätten, sodass sie über keinerlei weiteren Handlungsspielraum zur Rücknahme zusätzlicher Mengen verfügten.

Am 9. August 2017 ging bei den Dienststellen der Kommission ein offizieller Antrag ein, in dem die italienischen Behörden die Kommission ersuchten, Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe für die Lage auf dem Pfirsich- und Nektarinenmarkt zu schaffen.

Nach den verfügbaren Daten sind die Marktlage und insbesondere die Preise vor allem in Spanien der Situation im Jahr 2014 sehr ähnlich, als das russische Embargo verhängt wurde. In der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahrs für Pfirsiche und Nektarinen und bis Anfang August 2017 hatten die Interessenvertreter diese negative Entwicklung und ihr Ausmaß nicht vorhergesehen.

Die Dienststellen der Kommission gehen nicht davon aus, dass sich der Pfirsich- und Nektarinenmarkt im Allgemeinen bis Ende September 2017 (üblicherweise das Ende des Erzeugungszeitraums dieser Erzeugnisse) erholt haben wird. Außerdem ist die Ausfuhr in Drittländer aufgrund der Verderblichkeit der Erzeugnisse wenig praktikabel. Die Lage verschlimmerte sich aufgrund der Tatsache, dass die Ausfuhr nach Belarus (ein traditioneller Außenmarkt für diese Erzeugnisse zu dieser Jahreszeit) nach der Einführung von SPS-Maßnahmen am 1. Juli 2017 erheblich beeinträchtigt ist.

Zwar gibt es eine schrittweise Öffnung neuer Exportmärkte für Obst aus der EU, insbesondere in Asien (China, Indien, Vietnam) und in amerikanischen Ländern (USA, Kanada), den riesigen russischen Markt zu ersetzen, ist jedoch schwierig. Dies gilt insbesondere für Pfirsiche und Nektarinen, bei denen das Volumen und der Wert der Ausfuhren aus der EU seit 2016 deutlich um etwa 51 % bzw. 57 % zurückgegangen sind; dabei ist zu berücksichtigen, dass Belarus nun den größten Ausfuhrmarkt für diese Erzeugnisse darstellt.

www.parlament.gv.at

Daher wird der Markt im Pfirsich- und Nektarinensektor durch die derzeitigen Umstände erheblich gestört und diese Situation bzw. deren Auswirkungen auf den Markt werden sich wahrscheinlich fortsetzen oder verschlimmern; unterdessen scheinen sich die herkömmlichen Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als unzureichend zu erweisen. Aus diesem Grund müssen dringend angemessene Sonderstützungsmaßnahmen angenommen werden, damit diese noch im laufenden Wirtschaftsjahr für Pfirsiche und Nektarinen (das Ende September 2017 ausläuft) Wirkung zeigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Mitgliedstaaten und Interessenvertreter haben um eine Aufstockung der Spanien, Italien und Griechenland zugewiesenen Mengen von Pfirsichen und Nektarinen gebeten. Am 24. August 2017 fand eine Arbeitssitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur Besprechung der Lage statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt. Der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt sollte außerdem rückwirkend ab dem Zeitpunkt gelten, an dem die Mitgliedstaaten die Kommission am 3. August 2017 offiziell und faktisch von der Situation unterrichteten.

Er gilt, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

www.parlament.gv.at

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 der Kommission in Bezug auf befristete Sonderstützungsmaßnahmen für Pfirsich- und Nektarinenerzeuger in Griechenland, Spanien und Italien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates[1], insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zwischen dem 3. und dem 8. August 2017 haben einige Mitgliedstaaten und Interessenvertreter die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass es aufgrund der Auswirkungen des hohen Erzeugungsniveaus und der großen Lagerbestände insbesondere in Griechenland, Spanien und Italien zu einer erheblichen Störung des Pfirsich- und Nektarinenmarkts gekommen ist. Die Bestände von Pfirsichen und Nektarinen in Spanien belaufen sich auf 87 000 Tonnen, allerdings waren Anfang August 50 % der Pfirsiche noch nicht geerntet. Die Bestände von Pfirsichen und Nektarinen in Italien belaufen sich auf 130 000 Tonnen, allerdings müssen 30 % der Erzeugnisse noch geerntet werden.

(2) Seit dem russischen Einfuhrverbot für Obst und Gemüse aus der Union im Jahr 2014 haben Erzeuger versucht, alternative Exportmärkte zu finden. Ausfuhren nach Belarus, das derzeit in der Erntezeit den größten Ausfuhrmarkt für Pfirsiche und Nektarinen darstellt, sind seit 2015 um 25 % zurückgegangen. Die Ausfuhr ist sogar noch stärker beeinträchtigt, seit Mitgliedsländer der Eurasischen Wirtschaftsunion, insbesondere Belarus, am 1. Juli 2017 gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen eingeführt haben. Außerdem ist die Ausfuhr in Drittländer aufgrund der Verderblichkeit der Erzeugnisse generell schwierig.

(3) Das Zusammentreffen dieser Umstände hat Auswirkungen auf die Preise. Nach den verfügbaren Daten sind die Marktlage und insbesondere die Preise der Situation im Jahr 2014 sehr ähnlich, als Russland sein Embargo verhängte.

(4) Spanien und Italien bestätigten, dass die Erzeugerorganisationen bereits die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen im Rahmen ihrer operationellen

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

www.parlament.gv.at

Programme umsetzten und befristete Sonderstützungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165[2] ergriffen hätten. Daher besteht kein weiterer Handlungsspielraum zur Marktrücknahme zusätzlicher Mengen im Rahmen der derzeitigen Regelungen.

(5) Der Markt im Pfirsich- und Nektarinensektor wird durch die derzeitigen Umstände erheblich gestört und diese Situation bzw. deren Auswirkungen auf den Markt werden sich wahrscheinlich fortsetzen oder verschlimmern; unterdessen scheinen sich die herkömmlichen Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als unzureichend zu erweisen.

(6) Wenngleich diese Marktstörung nur indirekt mit dem russischen Embargo im Zusammenhang steht, sollte aus praktischen Gründen und im Interesse der Vereinfachung das bestehende System gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 Anwendung finden.

(7) Damit eine ausreichende Wirkung zur Stabilisierung des Marktes erzielt wird, sollten die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 vorgesehenen Mengen für Pfirsiche und Nektarinen für Erzeuger in Griechenland, Spanien und Italien verdreifacht werden.

(8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1165 sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Damit eine unmittelbare Wirkung auf den Markt erzielt und zur Stabilisierung der Preise in der Haupterntesaison beigetragen wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab dem Zeitpunkt gelten, an dem die Kommission am 3. August 2017 offiziell und faktisch über die Situation unterrichtet wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1165 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2017/1165 der Kommission vom 20. April 2017 mit befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger bestimmter Obstsorten (ABl. L 170 vom 1.7.2017, S. 31).

www.parlament.gv.at

Sie gilt mit Wirkung vom 3. August 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.9.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

www.parlament.gv.at